

Merkblatt

betreffend die Besteuerung von Angestellten bei Versicherungsgesellschaften

1. Versicherungsangestellte im Innendienst

Sämtliche Bezüge gelten als Bruttoerwerb und sind zu 100% steuerpflichtig. Es werden keine Spesen anerkannt.

2. Versicherungsagenten im Aussendienst und Generalagenten als Angestellte

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen und AHV-pflichtigen Bruttoerwerbes von Versicherungsagenten im Aussendienst wird ohne Belegnachweis ein Pauschalabzug von 15% der Brutto Bezüge (siehe nachstehendes Beispiel) gewährt. Höhere Abzüge werden anerkannt, wenn die entsprechenden Kosten glaubhaft gemacht und vollständig nachgewiesen werden können. Diese Regelung gilt für alle Versicherungs- und Generalagenten, unabhängig von deren Einzugsgebiet.

Beispiel:

Brutto Bezüge (Fixum, feste Zuschüsse, Garantiezahlungen, Provisionen, Superprovisionen, Bonuszahlungen, Spesen und sonstige Vergütungen) exklusive Kinderzulagen

(Ziffer 11.1 der Steuererklärung) CHF 200.000

davon 15% Pauschalabzug (Ziffer 16.1) CHF 30.000

Steuer- und AHV-pflichtiger Bruttoerwerb CHF 170.000

Die **Abzüge** gemäss Hilfsformular A, Ziffer 16.1

- pauschale Gewinnungskosten
- Gewinnungskosten für Arbeitsweg
- Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung

sind in diesem Pauschalabzug von 15% enthalten und daher nicht mehr gesondert zulässig. Geltend gemacht werden können jedoch die Kosten gemäss Hilfsformular A, Ziffer 16.1d) für die berufliche Weiterbildung und Umschulung.

3. Generalagenten als Selbständigerwerbende

Generalagenten, die **selbständig erwerbstätig** sind, d.h. Angestellte auf eigene Rechnung beschäftigen, müssen in jedem Fall jährlich eine Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen, wobei der Reingewinn unter Ziffer 12.1 der Steuererklärung zu deklarieren ist.

4. Inkrafttreten / Anwendung

Dieses Merkblatt findet erstmals für das Steuerjahr 2011 Anwendung.

Vaduz, März 2011

Steuerverwaltung